



ZUCHT-ORDNUNG des Klub für Terrier e.V. von 1894

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Zucht Voraussetzungen

- § 1 Anforderungen an die Person des Züchters
- § 2 Zwingername, Zwingernamenschutz
- § 3 Zucht recht
- § 4 Züchterlaubnis
- § 5 Zuchtmiete
- § 6 Zuchtgemeinschaften
- § 7 Anforderungen an den für die Zucht vorgesehenen Hund
 - § 7.1 Allgemeiner Teil
 - § 7.2 Rassespezifischer Teil

III. Durchführung der Zucht

- § 8 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
- § 9 Häufigkeit der Zuchtverwendung
- § 10 Gleichzeitige Zuchtvorgänge
- § 11 Inzucht
- § 12 Deckakt
- § 13 Künstliche Besamung
- § 14 Wurfmeldung
- § 15 Aufzucht der Welpen
- § 16 Ammenaufzucht
- § 17 Erstbesichtigung, Wurfabnahme und Kontrolle von Zuchtstätten
- § 18 Zwingerbuch
- § 19 Abgabe der Welpen

IV. Zuchtbuch und Ahnentafeln

- § 20 Zuchtbuch
- § 21 Register
- § 22 Ahnentafeln

V. Zuchtverstöße und Überwachung der Vorschriften

- § 23 Zuchtverstöße
- § 24 Überwachung der Vorschriften

VI. Rechtsfolgen bei Zuchtverstößen

- § 25 Vereinsstrafen
- § 26 Zuständigkeiten
- § 27 Veröffentlichung der Entscheidung

VII. Gebühren

VIII. Schlussbestimmungen



Anhänge zur Zuchtordnung:

1. Bekämpfung der HD (Hüftgelenksdysplasie)
2. Bekämpfung der PL (Patellaluxation)
3. Bekämpfung der CMO (craniomandibuläre Osteopathie)
4. Bekämpfung der Kupferspeicherkrankheit
5. Bekämpfung des Obere Luftwege Syndroms (OLS) beim Norwich Terrier
6. Bekämpfung der Ellenbogengelenksdysplasie
7. Bekämpfung der gPRA (generalisierte progressive Retinaatrophie)
8. Ausführungsbestimmungen künstliche Besamung
9. Ablaufschema – Wurfabnahme
10. Bekämpfung der DH/HFH (digitale Hyperkeratose)

I. Allgemeines

Ausgehend von dem in der jeweils gültigen Satzung des Klub für Terrier e. V. (nachfolgend KfT genannt) beschriebenen Ziel und Zweck der Förderung planmäßiger Zucht gesunder, verhaltenssicherer Terrier der nachfolgend aufgeführten Rassen:

Airedale, Australian, Australian Silky, Bedlington, Border, Boston, Brasilianischer, Cairn, Cesky, Dandie Dinmont, English Toy, Irish, Irish Glen of Imaal, Irish Soft Coated Wheaten, Jack Russell, Japanischer, Kerry Blue, Lakeland, Manchester, Norfolk, Norwich, Parson Russell, Scottish, Russischer Schwarzer, Sealyham, Skye, Welsh, West Highland White und Yorkshire Terrier,
gibt sich der KfT die nachfolgende Zuchtordnung.

Dabei sind das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) für alle Mitglieder des KfT verbindlich. Aus diesem Grund werden vom KfT erbliche Defekte und Krankheiten erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Soweit nach dieser Zuchtordnung Veröffentlichungen erforderlich sind, werden diese Veröffentlichungen im in der Satzung vorgesehenen Mitteilungsblatt des Vereins bekannt gegeben

Die Zucht von nicht in der FCI-Nomenklatur aufgeführten oder nicht als „nationale Rasse“ anerkannten Rassen ist grundsätzlich verboten.

Die Zucht von Hunden ohne definierte Rassezugehörigkeit, die als spezielle Arbeitshunde gezüchtet werden (z. B. zum Hüten, Jagen, Wachen) ist dem KfT anzuzeigen. Dies gilt auch für Neuzüchtungen (z. B. Elo, Tamaskan, Biewer-Yorkshire etc.).

Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des KfT und des VDH durchgeführt werden.

Sie ist nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses, unter schriftlicher Darlegung des Zuchtziels und mit der Maßgabe zulässig, dass der Züchter nachweist, dass die Welpen sämtlicher Hybridgenerationen bis zur Reinzucht ausschließlich gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

Die gezielte Züchtung von Hybriden (Mischlingen aus zwei reinrassigen Hunden) zum Zwecke der Zucht sogenannter „Designer-Hunde“ ist verboten und stellt, da ausschließlich kommerzielle Zwecke verfolgt werden, einen Verstoß im Sinne des § 2 Ziff. 1 und § 4 Ziff. 2, c der Satzung des KfT mit entsprechender Ahndung dar.

II. Zucht voraussetzungen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,

- a. rassespezifische Merkmale zu erhalten
- b. die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten
- c. Vitalität (Gesundheit/ Alter) zu fördern
- d. erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

Berichte über die getroffenen Maßnahmen werden dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Abgabe der Datensammlung vorgelegt.

§ 1 Anforderungen an die Person des Züchters

Der angehende Züchter muss seinen ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und volljährig sein

Er muss über die erforderliche Eignung verfügen. Insbesondere dürfen keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen vorliegen.

Der angehende Züchter hat sein kynologisches Grundwissen durch die Vorlage von mindestens einem Teilnahmezertifikat an einem vom KfT genehmigten Seminar nachzuweisen, in dem die Themen Gynäkologie, Geburt und Aufzucht der Welpen behandelt wurden. Seine Kenntnis der Zucht-Ordnung des KfT und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen überprüft der Zuchtwart anlässlich der Erstbesichtigung der Zuchtstätte.

Hat ein Züchter länger als 7 Jahre nicht gezüchtet, soll er vor einer erneuten Zuchtmaßnahme die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen. Dabei werden auch alle vom VDH oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens anerkannt. Kann er den Nachweis einer Schulung nicht erbringen, hat er seinen Wissenstand bzgl. der aktuellen Zuchtordnung des KfT gegenüber dem Regional-Zuchtwart oder einem von diesem benannten Zuchtwart darzulegen. Dieser Besuch, der gleichzeitig mit der Besichtigung der Zuchtstätte verbunden ist, ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des KfT gebührenpflichtig.

Im Übrigen wird empfohlen, an den regelmäßig stattfindenden Züchtersammlungen teilzunehmen.

§ 2 Zwingername, Zwingernamenschutz

1. Der Zwingername ist Bestandteil des Hundenamens. Er kann voran oder nachgestellt werden. Die Beantragung eines ausschließlich nationalen Zwingernamenschutzes ist seit dem 01.01.2016 nicht mehr möglich. Bis zum 31.12.2015 national beim KfT geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz. Für national geschützte Zwingernamen gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, wobei hierfür ausschließlich der KfT zuständig ist.
2. Der internationale Zwingernamenschutz wird über den Klub für Terrier beantragt, der den Antrag über den VDH an die FCI weiterleitet.
Der dann FCI-geschützte Zwingername wird rein deklaratorisch im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
3. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Er wird dem Züchter zum persönlichen Gebrauch zugeordnet und gilt weltweit für alle von ihm gezüchteten Rassen.
4. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden und wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Der Zwingername kann vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH (KfT bei nationalem Schutz) an Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH dies der FCI mit.
Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung nicht unter dem streitigen Zwingernamen

- gezüchtet werden.
6. Auf weitere Benutzung des Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH (KfT bei nationalem Schutz) verzichtet werden, jedoch darf für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden, es sei denn, der Vorstand des KfT genehmigt auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine sofortige Neuzuteilung eines Zwingernamens.
 7. Der Zwingernamenschutz erlischt
 - mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht.
 - wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet ohne diesen an eine andere Person abzutreten.
 - wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
 8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.
 9. Alle Vorgänge im Rahmen des Zwingerschutzes, die über den VDH abgewickelt werden müssen, sind dem KfT zur Kenntnis zu geben.
 10. National geschützte Zwingernamen verdienter Züchter bleiben geschützt, solange der KfT existiert, wenn dieses vom amtierenden Klubvorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen worden ist.

§ 3 Zuchtrecht

Das Zuchtrecht steht nur der vom KfT als Züchter anerkannten Person zu.

Als Züchter gilt der Halter (Eigentümer oder Besitzer) einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine zugelassene Zuchtstätte im Klub für Terrier besitzt.

Sind mehrere Personen Halter eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.

§ 4 Züchterlaubnis

1. Ein Antrag auf Züchterlaubnis muss bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Er wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Zwingernamenschutz gestellt. Der Antrag auf Züchterlaubnis wird mit einer einmonatigen Einspruchsfrist im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
2. Der Regionalzuchtwart derjenigen Region, in der sich der Wohnort des angehenden Züchters befindet prüft, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der übrigen Hunde gewährleistet ist, oder er beauftragt einen anderen Zuchtwart mit dieser Prüfung.
3. Der angehende Züchter hat sein kynologisches Grundwissen gem. § 1 Satz 3 und 4 nachzuweisen.
4. Das Ergebnis der Überprüfung der räumlichen Voraussetzungen sowie des kynologischen Grundwissens wird protokolliert.



5. Entscheidet der Zuchtwart, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Zuchterlaubnis gegeben sind, so wird zunächst eine vorläufige Zuchterlaubnis für die Aufzucht eines Wurfes gewährt.
6. Wenn der Zuchtwart dies für erforderlich hält, kann er Änderungen der Halte- und Aufzuchtbedingungen verlangen. Stellt der Züchter die geforderten Bedingungen nicht her, kann keine Zuchterlaubnis erteilt werden.
7. Eine Zuchtmaßnahme (Belegen der Hündin) darf erst erfolgen, wenn die Zuchterlaubnis erteilt wurde. Diese gilt als erteilt, wenn der beauftragte Zuchtwart die Erstbesichtigung der Zuchtstätte durchgeführt hat und der Erlaubnis zu züchten nichts entgegensteht. Dies dokumentiert er mit seiner Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll. Einen Durchschlag des Protokolls erhält der Züchter. Zudem erhält er nach Eingang des Protokolls in der Geschäftsstelle ein Bestätigungsschreiben über die vorläufige Erteilung der Zuchterlaubnis für einen Wurf.
8. Die Wurfabnahme des ersten Wurfes ist von dem Zuchtwart durchzuführen, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte vorgenommen hat. Von dieser Regel kann nur auf schriftlichen Antrag beim Regionalzuchtwart und mit dessen Genehmigung abgewichen werden.
9. Die endgültige Zuchterlaubnis wird bei der Endabnahme des ersten Wurfes erteilt, sofern bei der Aufzucht der Welpen die Vorschriften der Zucht-Ordnung erfüllt worden sind. Die in der Zwingerkarte eingetragenen Obergrenzen an Zuchthunden und Würfen gleichzeitig sind für den Züchter verbindlich.
10. Die endgültige Zuchterlaubnis wird mit einer Zwingerkarte bestätigt. Auf der Zwingerkarte werden u. a. festgehalten:
 - a. der Name der Zuchtstätte
 - b. der Name des zuchtverantwortlichen Züchters
 - c. die Zuchtadresse
 - d. die maximale Zahl an Zuchthunden (alle Rassen), die in dieser Zuchtstätte gehalten werden dürfen
 - e. sowie die mögliche Anzahl der Würfe in dieser Zuchtstätte, die gleichzeitig aufgezogen werden dürfen.
11. Der Züchter hat alle für das Zuchtgeschehen relevanten behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Bei der Erstzulassung einer Zuchtstätte, in der bereits 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden und beabsichtigt ist 3 oder mehr Würfe pro Jahr zu züchten, ist der Züchter darauf hinzuweisen, dass eine amtstierärztlichen Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz beantragt werden muss. Dies ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

Verändert sich im Laufe des Zuchtgeschehens der Hundbestand so, dass eine Genehmigung nach § 11 erforderlich wird, hat der zuständige Zuchtwart den Züchter ebenfalls auf seine Verpflichtung, eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzge-

setzes zu beantragen, aufmerksam zu machen.

12. Änderungswünsche der Angaben in der Zwingerkarte, z. B. wegen der Hinzunahme einer weiteren Rasse, müssen vom Züchter in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe dem Zuchtbuchamt mitgeteilt werden. Die beantragten Änderungen werden über den Regionalzuchtwart an den betreuenden Zuchtwart weitergeleitet.

Änderungen auf der Zwingerkarte können (ggf. nach Prüfung vor Ort) nur vom betreuenden Zuchtwart vorgenommen werden. Eine Kopie der geänderten Zwingerkarte ist umgehend an das Zuchtbuchamt zu senden.

13. Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte, der der Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss, ruht zunächst die Züchterlaubnis. Vor einer weiteren Zuchtmaßnahme hat eine Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie aller Hunde erneut überprüft werden müssen. Sofern keine Einwände bestehen, lebt die Züchterlaubnis auf.

§ 5 Zuchtmiete

Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Decktermin beim Klubzuchtwart beantragt und von diesem genehmigt werden. Die Verwendung einer Hündin in Zuchtmiete darf nur nach Vorliegen der Genehmigung erfolgen.

§ 6 Zuchtgemeinschaften

1. Zuchtgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Nur unter dieser Adresse dürfen Zuchtmaßnahmen durchgeführt werden. Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen Verantwortlichen zu benennen.
2. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.
3. Die Gründung einer Zuchtgemeinschaft erfordert die schriftliche Erklärung aller beteiligten Personen gegenüber der Geschäftsstelle des KfT, die diese über den VDH an die FCI weiterleitet. Dies gilt auch für Austritte einzelner Personen aus der Gemeinschaft.
 - a. Wird mit der Gründung der Zuchtgemeinschaft zugleich die Züchterlaubnis beantragt, so sind die personenbezogenen Voraussetzungen gem. § 8 von allen beteiligten Personen zu erfüllen.
 - b. Personen, die einer bestehenden Zuchtgemeinschaft beitreten möchten, müssen die personenbezogenen Voraussetzungen gem. § 8 ebenfalls erfüllen.
4. Der Antrag auf Gründung einer Zuchtgemeinschaft wird zum nächstmöglichen Termin im Vereinsfachblatt veröffentlicht.

Gegen Gründungsmitglieder können begründete Einsprüche bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats bei der Geschäftsstelle des KfT eingereicht werden. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied aus einer Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem KfT erklären, der dies

dem VDH zur Weiterleitung an die FCI mitteilt.

Eine Sperrfrist für die Beantragung eines neuen Zwingernamens entsteht in der Person des ausscheidenden Mitglieds der Zuchtgemeinschaft nicht.

Für national geschützte Zwingernamen gilt eine Zuchtgemeinschaft als aufgelöst, wenn einer der Beteiligten seinen Austritt aus der Gemeinschaft schriftlich gegenüber dem KfT erklärt. Dem steht ein Austritt aus dem KfT oder ein Vereinsabschluss aus zuchtrelevanten Gründen gleich.

6. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften mit Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben ist nicht genehmigungsfähig.

§ 7 Anforderungen an den für die Zucht vorgesehenen Hund

§ 7.1 Allgemeiner Teil

1. Es darf nur mit gesunden, verhaltenssicheren Hunden gezüchtet werden, die in das jeweilige Zuchtbuch oder das Register des KfT eingetragen sind und anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung zur Zucht zugelassen wurden nachdem sie die vom KfT festgelegten Zucht voraussetzungen für die jeweilige Rasse erfüllt haben.
Alle Untersuchungsbefunde, die ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen müssen, sind anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.
2. Ausländische Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und dürfen mit keinem im KfT/VDH ausgesprochenen Zuchtverbot belegt sein. Sofern jeweils vorgesehen, müssen sie die im speziellen Teil dieser Zuchtordnung bei den einzelnen Rassen aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
Rüden, die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt und dann in das Ausland abgegeben wurden, dürfen in der Zucht ebenfalls nicht eingesetzt werden.
Rüden die im Eigentum oder im Miteigentum von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland stehen, dürfen erst dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn ihre Abstammungsdaten in das Zuchtbuch oder das Register der jeweiligen Rasse des KfT eingetragen und die Zucht voraussetzungen des KfT erfüllt sind.
3. Tragend importierte Hündinnen müssen nach dem Absetzen der Welpen bei der nächstmöglichen Gelegenheit alle für eine Zuchtzulassung erforderlichen Nachweise erbringen. Bis dahin ruht die Eintragung des Wurfes. Gleiches gilt für Elterntiere, bei denen die Zucht voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt waren.
4. Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die einen positiven Befund für erblichen Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom, Linsenluxation, Retinadysplasie (ausgenommen fokale Form) oder andere, die Lebensqualität einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.
Sofern ein Obergutachten erforderlich wird, ist es nach den Vorgaben des DOK durchzuführen.
5. Hunde, die mittels eines DNA-Testes auf craniomandibuläre Osteopathie (CMO) untersucht wurden, unterliegen je nach Ergebnis Verpaarungseinschränkung die im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der craniomandibulären Osteopathie (CMO) – aufgeführt sind.
Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund

CMO N/N aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck CMO Genotyp N/N (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F 2) sind erneut zu untersuchen.

6. Um die Bekämpfung von Erbkrankheiten mittels DNA - Analysen zu ermöglichen, ist für alle Terrier des KfT eine Genotypen-Datenbank eingerichtet worden. Bei allen Hunden, die erstmalig in der Zucht eingesetzt werden, ist eine DNA-Typisierung durchzuführen. Für diese Untersuchung ist ausschließlich Blut als Untersuchungsmaterial zulässig. Es wird 10 Jahre lang aufbewahrt.
Schon vorhandene und zukünftige Blutproben (DNA-Profile) dürfen ausschließlich für genetische Forschungsprojekte, aber nicht kommerzieller Art, verwendet werden.
7. In der Zucht nicht eingesetzt werden dürfen Terrier, die aufgrund einer Überprüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes in das Register des KfT übernommen worden sind.
In Ausnahmefällen kann der Zuchtausschuss auf schriftlichen Antrag in jedem Einzelfall unter Festlegung konkreter Vorgaben in Absprache mit der Zuchtzulassungskommission genehmigen, dass der in Rede stehende Hund zum Zwecke der Zuchtzulassung vorgestellt werden darf.
8. Soweit Ausnahmegenehmigungen benötigt werden, haben die jeweils berufenen Gremien nach Ermessen zu entscheiden. Zur Ausübung des Ermessens haben sie das Recht Informationen, Nachweise oder andere Unterlagen beim Antragsteller anzufordern. Dieser ist verpflichtet dem Verlangen nachzukommen.
9. Die Zucht mit Hunden, die einen so genannten Apfelkopf oder / und Lückenschädel haben, ist untersagt. Das Mindestgewicht von Hunden, die zur Zucht verwendet werden, beträgt 2 kg.

§ 7.2 Rassespezifischer Teil

AIREDALE TERRIER

- a. sind rechtzeitig vor der Zuchtzulassung frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonates auf Hüftgelenk dysplasie zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde für den Airedale Terrier sind
 - HD-Frei (A1 und A2)
 - HD-Grenzfall (B1 und B2)Airedale Terrier, deren Röntgenbefund HD – Grenzfall (B1 und B2) lautet dürfen nur mit HD freien (A1 und A2) Hunden verpaart werden.
Im Übrigen gilt der Anhang dieser Zucht-Ordnung – 1. Bekämpfung der Hüftgelenk dysplasie –.
- b. sind rechtzeitig vor der Zuchtzulassung, frühestens jedoch nach der Vollendung des 12. Lebensmonats, auf ED zu untersuchen.
Die zur Zucht zulassenden Befunde sind
 - ED – frei
 - ED – Grenzfall (fast normal)
 - ED – I (1)Im Übrigen gilt der Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Ellenbogengelenk dysplasie (ED) –.
- c. sind vor einer Zuchtzulassung auf erblichen Katarakt, PRA, Linsenluxation, Entropium, Ektropium, Glaukom, Retinadysplasie oder andere, die Lebensqualität einschränkende Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Untersuchung hat bei einem qualifizierten Tierarzt, der Mitglied des Dortmunder Kreises sein muss, stattzufinden. Soll eine weitere

Zuchtverwendung nach Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen, ist diese Untersuchung zu wiederholen. Gleiches gilt bei einer Zuchtverwendung nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die Zuchtzulassung ist daher nach Vollendung des 4. und nach Vollendung des 6. Lebensjahres vorübergehend solange ausgesetzt, bis eine erneute Augenuntersuchung durchgeführt wurde. Erst danach kann eine Zuchtmaßnahme (beginnt mit dem Deckakt) erfolgen.

Alle Untersuchungsbefunde, die ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen müssen, sind anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen

- ein HD-Ergebnis vorweisen, das dem für Airedale Terrier vorgesehenen Ergebnis entspricht
- ein PRA-Untersuchungsergebnis mit dem Befund „PRA – Frei“ vorweisen können wenn sie älter als 3 Jahre sind. Die Untersuchung ist nach der Vollendung des 4. und 6. Lebensjahres zu wiederholen.

Alle in diesem Zusammenhang erhobenen Befunde sind bei der Hauptgeschäftsstelle zu erfassen.

Es ist grundsätzlich das jüngste Untersuchungsergebnis gültig.

AUSTRALIAN TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Allgemeiner Teil aufgeführten.

AUSTRALIAN SILKY TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

BEDLINGTON TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung mittels einer DNA-Untersuchung auf Kupferspeicherkrankheit zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Anlageträger (DNA 1.2) dürfen nur mit erbgesunden Partnern (DNA 1.1) verpaart wer-

den. Als krank (DNA 2.2) ermittelte Bedlington Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund DANN 1.1 aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck DNA Genotyp 1.1 (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.

BORDER TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung mittels einer DNA-Untersuchung auf spongiforme Leukoencephalomyelopathie (SLEM) zu untersuchen.

Anlageträger (N/SLEM) dürfen nur mit erbgesunden Partnern (N/N) verpaart werden. Als krank (SLEM/SLEM) ermittelte Border Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ebenfalls ein entsprechendes Untersuchungsergebnis vorweisen.

***Bereits in der Zucht befindliche, aber nicht untersuchte Hunde dürfen nur mit homozygot freien (N/N) Hunden verpaart werden.*

***Die Identität des Hundes, dem das Probenmaterial entnommen wird, ist durch einen Tierarzt auf dem Probenahme-Formular zu bestätigen.*

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund SLEM N/N aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck DNA Genotyp N/N (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

BOSTON TERRIER

a. sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.
Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

b. sind vor der Zuchtzulassung mittels einer DNA-Untersuchung auf JHK (juveniler hereditärer Katarakt) beim Boston Terrier zu untersuchen.

In der Zucht eingesetzt werden dürfen nur Boston Terrier, die den Genotyp JHK N/N = homozygot gesund und JHK N/JHK = heterozygot Träger aufweisen.

Verpaart werden dürfen nur homozygot gesunde (N/N) oder heterozygote Träger (N/JHK) mit homozygot gesunden (N/N) Boston Terriern.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen

ebenfalls ein entsprechendes Untersuchungsergebnis vorweisen.

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund JHK frei (Genotyp N/N) aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck JHK N/N (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.

- c. sind vor der Zuchtzulassung auf PRA, Linsenluxation, Entropium, Ektropium, Glaukom, Retinadysplasie (ausgenommen fokale Form) oder andere, die Lebensqualität einschränkende erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Untersuchung hat bei einem qualifizierten Tierarzt, der Mitglied des Dortmunder Kreises sein muss, stattzufinden.

Soll eine weitere Zuchtverwendung nach Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen, ist diese Untersuchung zu wiederholen. Gleiches gilt bei einer Zuchtverwendung nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die Zuchtzulassung ist daher nach Vollendung des 4. und nach Vollendung des 6. Lebensjahres vorübergehend solange ausgesetzt, bis eine erneute Augenuntersuchung durchgeführt wurde. Erst danach kann eine Zuchtmaßnahme (beginnt mit dem Deckakt) erfolgen.

- d. Vorbeugeuntersuchung erblicher Katarakt – Screening

Zur Feststellung, ob die erbliche Katarakt für die Rasse Boston Terrier ein gesundheitliches Problem sein könnte, wird für die Dauer der nächsten 4 Jahre ein Screening durchgeführt. Die Untersuchung hat bei einem qualifizierten Tierarzt, der Mitglied des Dortmunder Kreises sein muss, stattzufinden.

An dem Screening müssen alle Hunde teilnehmen, die eine Zuchtzulassung erlangen wollen. Das Untersuchungsergebnis wird dem Eigentümer des Hundes bekannt gegeben und in der Zuchtdatenbank erfasst; es erfolgt lediglich eine Dokumentation und keine klubseitigen zuchtausschließenden Maßnahmen.

Über eine weitere Verlängerung des Screenings oder andere, sich auf Grund der Ergebnisse ergebenden notwendigen Zuchtstrategien wird auf der Mitgliederversammlung 2022 berichtet und beschlossen.

Alle Untersuchungsbefunde, die ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen müssen, sind anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

BRASILIANISCHER TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

CAIRN TERRIER

- a. sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.
Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.
Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.
Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.
Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.
- b. Es wird empfohlen einen DNA-Risikotest auf Vorliegen der CMO (craniomandibulären Osteopathie) durchzuführen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner sind im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der craniomandibulären Osteopathie (CMO) – aufgeführt.

CESKY TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Allgemeiner Teil aufgeführten.

DANDIE DINMONT TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Allgemeiner Teil aufgeführten.

ENGLISH TOY TERRIER

sind vor der ersten Zuchtverwendung auf Patellaluxation zu untersuchen.
Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.
Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.
Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.
Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

IRISH GLEN OF IMAAL TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung mittels einer DNA-Untersuchung auf crd3*** beim Irish Glen of Imaal Terrier zu untersuchen.
Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner sind im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung

der crd3 – aufgeführt.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ebenfalls ein entsprechendes Untersuchungsergebnis vorweisen.

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund crd3 frei (Genotyp +/+) aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck **crd3** frei (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.

IRISH SOFT COATED WHEATEN TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonates auf Hüftgelenksdysplasie zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde für den Irish Soft Coated Wheaten Terrier sind

- HD – frei (A1 und A2)
- HD – Grenzfall (B1 und B2)

Mit HD – Grenzfall (A1 und B2) begutachtete Irish Soft Coated Wheaten Terrier sollen vorzugsweise mit einem HD – freien (A1 und A2) Partner gepaart werden.

Im Übrigen gilt der Anhang dieser Zucht-Ordnung – 1. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie –.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein HD – Ergebnis vorweisen können, das dem oben aufgeführten entspricht. Das Gutachten muss durch einen offiziellen Gutachter nach FCI-Schema erstellt worden sein. HD-Ergebnisse aus FCI assoziierten Ländern wie Großbritannien oder USA werden gemäß der offiziellen Einordnung der dort erhobenen Befunde in das FCI Schema übernommen.

IRISH TERRIER

müssen anlässlich der Zuchtzulassung die Ballen der Pfoten auf das Vorhandensein von Hyperkeratose („corny feet“) überprüft bekommen. Erkrankte Irish Terrier dürfen in der Zucht nicht eingesetzt werden.

Vor der Zuchtzulassung sind Irish Terrier mittels eines DNA-Testes auf Vorliegen der Digitalen Hyperkeratose (DH/HFH) zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner sind im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Digitalen Hyperkeratose (DH/HFH) – aufgeführt.

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund DH/HFH N/N aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck DH/HFH Genotyp N/N (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.



JACK RUSSELL TERRIER

- a. sind vor der Zuchtzulassung auf erblichen Katarakt, PRA, Linsenluxation, Entropium, Ektropium, Glaukom, oder andere, die Lebensqualität einschränkende Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Untersuchung hat bei einem qualifizierten Tierarzt, der Mitglied des Dortmunder Kreises sein muss, stattzufinden.
Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.
Soll eine weitere Zuchtverwendung nach Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen, ist diese Untersuchung zu wiederholen. Gleiches gilt bei einer Zuchtverwendung nach Vollendung des 6. Lebensjahres.
Die Zuchtzulassung ist daher nach Vollendung des 4. und nach Vollendung des 6. Lebensjahres vorübergehend solange ausgesetzt, bis eine erneute Augenuntersuchung durchgeführt wurde. Erst danach kann eine Zuchtmaßnahme (beginnt mit dem Deckakt) erfolgen.
Von ausländischen Deckrüden wird keine Augenuntersuchung gefordert.
- b. die nachweislich an hereditärer Ataxie erkrankte Nachkommen haben, werden von der Zucht ausgeschlossen.
- c. Es wird empfohlen Jack Russell Terrier vor der Zuchtverwendung auf Patellaluxation zu untersuchen. Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.
Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

JAPANISCHER TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.
Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.
Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.
Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.
Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

KERRY BLUE TERRIER

sind rechtzeitig vor der Zuchtzulassung frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonates auf Hüftgelenksdysplasie zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde für den Kerry Blue Terrier sind

- HD – frei (A1 und A2)
- HD – Grenzfall (B1 und B2)

Mit HD – Grenzfall (B1 und B2) begutachtete Kerry Blue Terrier sollen vorzugsweise mit einem HD – freien (A1 und A2) Partner gepaart werden.
Im Übrigen gilt der Anhang dieser Zucht-Ordnung – 1. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie –.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein HD – Ergebnis vorweisen können, das dem oben aufgeführten entspricht. Das Gutachten muss durch einen offiziellen Gutachter nach FCI-Schema erstellt worden sein. HD-Ergebnisse aus FCI assoziierten Ländern wie Großbritannien oder USA werden gemäß der offiziellen Einordnung der dort erhobenen Befunde in das FCI Schema übernommen.

LAKELAND TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Allgemeiner Teil aufgeführten.

MANCHESTER TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung mittels einer DNA-Untersuchung auf von Willebrand Disease (vWD) zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

In der Zucht eingesetzt werden dürfen nur Manchester Terrier, die erbgesund sind, also einen Genotyp von „vWD N/N = reinerbig frei besitzen.

Manchester Terrier, die ein hiervon abweichendes Ergebnis ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für diesen Test erforderliche Material darf ausschließlich aus Blut (EDTA-Blut) bestehen und muss in für die Untersuchung zugelassenen Laboratorien untersucht werden.

Für die Untersuchung sind die vorgegebenen Untersuchungsanträge zu verwenden.

Nachkommen der ersten Generation (F1) aus Elterntieren die beide den Befund vWD N/N aufweisen, erhalten auf der Ahnentafel den Aufdruck vWD Genotyp N/N (de), wobei „de“ für derivated = abgeleitet steht.

Nachkommen der 2. Generation (F2) sind erneut zu untersuchen.

NORFOLK TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

NORWICH TERRIER

- a. sind vor der Zuchtzulassung einer laryngoskopischen Untersuchung zu unterziehen. Ausführungen zum Verfahren sind im Einzelnen in der Anlage zur Zucht-Ordnung – Bekämpfung des Obere Luftwege Syndroms (OLS) beim Norwich Terrier – zu finden. Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf OLS gefordert.
- b. sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen. Alle Untersuchungsbefunde, die ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen müssen, sind anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen. Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen. Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

PARSON RUSSELL TERRIER

- a. sind vor der Zuchtzulassung auf erblichen Katarakt, PRA, Linsenluxation, Entropium, Ektropium, Glaukom, oder andere, die Lebensqualität einschränkende erbliche Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Untersuchung hat bei einem qualifizierten Tierarzt, der Mitglied des Dortmunder Kreises sein muss, stattzufinden.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Soll eine weitere Zuchtverwendung nach Vollendung des 4. Lebensjahres erfolgen, ist diese Untersuchung zu wiederholen. Gleiches gilt bei einer Zuchtverwendung nach Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die Zuchtzulassung ist daher nach Vollendung des 4. und nach Vollendung des 6. Lebensjahres vorübergehend solange ausgesetzt, bis eine erneute Augenuntersuchung durchgeführt wurde. Erst danach kann eine Zuchtmaßnahme (beginnt mit dem Deckakt) erfolgen.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Augenuntersuchung gefordert.

- b. Es wird empfohlen Parson Russell Terrier vor der ersten Zuchtverwendung auf Patellaluxation zu untersuchen. Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen. Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt. Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.
- c. die nachweislich an hereditärer Ataxie erkrankte Nachkommen haben, werden von der Zucht ausgeschlossen.

RUSSISCHER SCHWARZER TERRIER

- a. Hündinnen ist der erste Zuchteinsatz frühestens nach Vollendung des 24. Lebensmonates erlaubt.
- b. sind rechtzeitig vor der Zuchtzulassung frühestens jedoch nach Vollendung des 12. Lebensmonates auf Hüftgelenksdysplasie zu untersuchen. Die zur Zucht zulassenden Befunde lauten für den Russischen Schwarzen Terrier
 - HD – frei (A1 und A2)
 - HD – Grenzfall (B1 und B2)

Russische Schwarze Terrier, deren Röntgenbefund HD – Grenzfall (B1 und B2) lautet, sollen vorzugsweise mit einem HD – freien (A1 und A2) Partner verpaart werden.

Im Übrigen gilt der Anhang dieser Zucht-Ordnung – 1. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie –.

Im Ausland stehende Rüden, die in der Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ein HD – Ergebnis vorweisen können, das dem oben aufgeführten entspricht. Das Gutachten muss durch einen offiziellen Gutachter nach FCI-Schema erstellt worden sein. HD-Ergebnisse aus FCI assoziierten Ländern wie Großbritannien oder USA werden gemäß der offiziellen Einordnung der dort erhobenen Befunde in das FCI Schema übernommen.

Die Untersuchungsbefunde, die ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen müssen, sind anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

SCOTTISH TERRIER

- a. sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.
- b. Es wird empfohlen einen DNA-Risikotest auf Vorliegen der CMO (craniomandibulären Osteopathie) durchzuführen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner sind im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der craniomandibulären Osteopathie (CMO) – aufgeführt.

SEALYHAM TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Ziffer 1 aufgeführten.

SKYE TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis

vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

WELSH TERRIER

Keine besonderen Bestimmungen außer denen in § 7.1 Allgemeiner Teil aufgeführten.

WEST HIGHLAND WHITE TERRIER

a. sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

b. Es wird empfohlen einen DNA-Risikotest auf Vorliegen der CMO (craniomandibulären Osteopathie) durchzuführen. Die zur Zucht zulassenden Befunde sowie die einschränkenden Bestimmungen für den Zuchteinsatz der Paarungspartner sind im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der craniomandibulären Osteopathie (CMO) – aufgeführt.

YORKSHIRE TERRIER

sind vor der Zuchtzulassung auf Patellaluxation zu untersuchen.

Der Untersuchungsbefund, der ein zuchtzulassendes Ergebnis aufweisen muss, ist anlässlich der Zuchtzulassung vorzulegen, sofern das Ergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen wurde oder eine Bescheinigung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann, dass alle gesundheitsrelevanten Untersuchungen mit zuchtzulassendem Ergebnis vorliegen.

Terrier mit einem Untersuchungsergebnis schlechter als Grad 1 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Das für jeden Züchter und Halter von Terriern verbindliche Verfahren, ist im Anhang dieser Zucht-Ordnung – Bekämpfung der Patellaluxation – geregelt.

Von ausländischen Deckrüden wird keine Untersuchung auf PL gefordert.

III. Durchführung der Zucht

§ 8 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Treten in einer der betreuten Terrierrassen genetisch bedingte Defekte, leidensrelevante Merkmale und/oder gravierende Verhaltensabweichungen in signifikanter Häufung auf, ist der KfT zur gezielten Bekämpfung aufgefordert.

Hierzu hat der Zuchtausschuss dann im Einvernehmen mit dem Vorstand des KfT ggf.

unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter einen Zuchtplan zu erarbeiten und fortzuentwickeln.

Dieser muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- die genaue Darstellung des zu bekämpfenden Merkmals,
- seine Verbreitung / Ausprägung in der Rasse und
- züchterische Maßnahmen, die zur Bekämpfung eingesetzt werden sollen.

Die Erfassung des Vererbungsrisikos einzelner Tiere wird zur effektiven Eindämmung genetisch bedingter Defekte vorgesehen.

§ 9 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag.
2. Hündinnen dürfen frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats in der Zucht eingesetzt werden. Für Hündinnen der Rasse **Russischer** Schwarzer Terrier ist der erste Zuchteinsatz frühestens nach Vollendung des 24. Lebensmonates erlaubt.
3. Ein Zuchteinsatz nach Vollendung des 8. Lebensjahres darf nur in Einzelfällen mit Genehmigung des Klubzuchtwartes erfolgen. Die Genehmigung ist für jeden Einzelfall rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
4. Rüden dürfen frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Nach oben unterliegen sie keiner Altersbeschränkung. Gleiches gilt auch für Rüden deren Eigentümer im Ausland wohnt.
5. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Um dies zu gewährleisten, sind ggf. Welpen zu einer Amme zu verbringen.
6. Eine Hündin darf nach einem Wurf nur dann bei der nächsten Läufigkeit wieder belegt werden, wenn je nach Rasse nicht mehr als 4 bzw. 6 Welpen aufgezogen wurden.

Als normale Wurfstärke gelten 4 Welpen bei folgenden Rassen:

Australian, Australian Silky, Border, Boston, Cairn, Cesky, English Toy, Jack Russell,

Japanischer, Norfolk, Norwich, West Highland White und Yorkshire Terrier.

Als normale Wurfstärke gelten 6 Welpen bei allen nicht genannten Terrierrassen.

Sind aus einem Wurf mehr als 4 bzw. 6 Welpen (einschließlich Ammenaufzucht) großgezogen worden, muss der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten - gerechnet von Decktag zu Decktag - gewährt werden.

7. Einer Hündin muss in jedem Fall eine Zuchtpause von 12 Monaten gewährt werden, wenn sie zwei Würfe bei zwei aufeinander folgenden Läufigkeiten großgezogen hat.
8. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von weiteren Zuchtmaßnahmen ausgeschlossen.

§ 10 Gleichzeitige Zuchtvorgänge

Vom KfT wird empfohlen, gleichzeitige Zuchtvorgänge nur mit maximal zwei Hündinnen durchzuführen. Als gleichzeitig gilt, wenn zwischen den Belegtagen der beiden Hündinnen weniger als vier Wochen liegen.

Grundsätzlich muss jedoch immer gewährleistet sein, dass Welpen und Muttertiere, sowie selbstverständlich auch die übrigen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde, ausreichend betreut werden können und insbesondere die Welpen die notwendige Zuwendung und die gewünschte Sozialisierung erhalten. Im Übrigen wird auf § 15 verwiesen.

Die Zuordnung der Welpen zum jeweiligen Muttertier muss gewährleistet sein. In Zweifelsfällen kann der Zuchtwart ein Abstammungsgutachten auf Kosten des Züchters verlangen. Verstöße gegen Abs. 2 Satz 1 können mit den unter § 25 genannten Maßnahmen geahndet werden.

§ 11 Inzucht

Inzestverpaarungen (Eltern X Kinder sowie Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Genehmigung durch den Zuchtausschuss.

Anträge zur Genehmigung solcher Verpaarungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vor der geplanten Verpaarung schriftlich an den Zuchtausschuss zu stellen.

§ 12 Deckakt

1. Deckrüdenhalter (Eigentümer oder Besitzer) haben sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass diese die für die jeweilige Rasse geforderten Zucht voraussetzungen erfüllt.
Können die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, darf der Deckrüdenbesitzer seinen Rüden nicht zum Decken zur Verfügung stellen.
2. Von dem vollzogenen Deckakt ist dem KfT unverzüglich Mitteilung zu machen. Hierzu ist eine Kopie des vollständig ausgefüllten und vom Besitzer des Deckrüden und vom Hündinnenbesitzer unterzeichneten Deckscheins innerhalb von acht Kalendertagen nach dem erfolgten Deckakt vom Hündinnenbesitzer an das Zuchtbuchamt des KfT zu senden. Bei Deckakten mit nicht in das Zuchtbuch des KfT eingetragenen Rüden ist eine Kopie der vom VDH/FCI anerkannten Ahnentafel / Registerbescheinigung bzw. der Drei-Generationen-Ahnentafeln mitzusenden.
3. Das Original des Deckscheins sowie eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden ist nach erfolgtem Deckakt dem Hündinnenbesitzer zu überlassen.
4. Das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtbuchamt durch Übersendung des entsprechend gekennzeichneten Original-Deckscheins mitzuteilen.
5. Werden Hündinnen während einer Läufigkeitsperiode von mehreren Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn der Züchter einen eindeutigen Vaterschaftsnachweis mittels eines DNA-Abstammungsgutachtens erbracht hat.

§ 13 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Eine künstliche Besamung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Klubzuchtwart. Ein schriftlicher Antrag ist rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Decktermin beim Zuchtbuchamt einzureichen.

Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewendet werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Individuelle Ausnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen können vom Zuchtausschuss genehmigt werden.

Das Vorgehen im Einzelnen ist in den Ausführungsbestimmungen „Künstliche Besamung“ festgelegt.



§ 14 Wurfmeldung

Innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt der Welpen hat der Züchter den Wurf dem Zuchtbuchamt und einem Zuchtwart seiner Wahl aus seiner oder einer benachbarten Region zu melden. Der erste Wurf eines Neuzüchters muss jeweils von dem Zuchtwart abgenommen werden, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte durchgeführt hat. Die Zugehörigkeit zu einer Region ist bestimmt durch den Wohnsitz des Züchters.

§ 15 Aufzucht der Welpen

Der Hündinnenhalter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen.

§ 16 Ammenaufzucht

Werden Welpen zu einer Amme verbracht die sich nicht im Züchterhaushalt befindet, so müssen die Welpen am Aufzuchtort ebenfalls besichtigt werden. Falls die Welpen vor der Endabnahme nicht in den Züchterhaushalt zurück verbracht wurden, muss die Endabnahme beim Ammenhalter durchgeführt werden.

§ 17 Erstbesichtigung, Wurfabnahme und Kontrolle von Zuchtstätten

Ist kein Zuchtwart des KfT im Umkreis von 100 km erreichbar, so kann die Wurfabnahme, die grundsätzlich in der Zuchtstätte zu erfolgen hat, ausnahmsweise

- a. von einem Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins oder
- b. von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Die Erlaubnis hierfür muss der Züchter spätestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Wurftermin schriftlich beim zuständigen Regionalzuchtwart für jeden Wurf neu beantragen.

Eine Erlaubnis ist beim zuständigen Regionalzuchtwart ebenfalls einzuholen, wenn ein anderer Zuchtwart des KfT, der nicht der eigenen oder einer benachbarten Region angehört, die Wurfabnahme vornehmen soll.

Würfe, die bei KfT-Zuchtwarten fallen, müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Dies gilt auch für Würfe, die bei Familienangehörigen oder in einem Haushalt lebenden Personengemeinschaften eines Zuchtwartes fallen.

Ab der 6. Lebenswoche der Welpen fordert der Züchter beim Zuchtbuchamt des KfT die Zuchtbuchnummern für alle lebenden Welpen des Wurfes an.

Es müssen ausnahmslos alle Welpen dem Zuchtbuchamt zur Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch des KfT gemeldet werden.

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen jeweils mit demselben Buchstaben. Sie werden mit den Rüden beginnend aufgeführt. Die Anzahl von 15 Buchstaben – einschließlich Leerstellen – soll hierbei nicht überschritten werden.

Erstbesichtigung

Jeder Wurf muss im Zwingerbereich mindestens zweimal vom selben Zuchtwart besichtigt werden, wobei die Erstbesichtigung innerhalb der ersten vierzehn Lebenstage der Welpen zu erfolgen hat.

Bei erfahrenen Züchtern kann die Erstbesichtigung entfallen. Als erfahren gilt ein Züchter wenn die ersten fünf Würfe in seiner Zuchtstätte ohne Vorliegen eines Zuchtverstoßes in das Zuchtbuch des KfT eingetragen werden konnten.

Über den Wegfall entscheidet der betreuende Zuchtwart für jeden einzelnen Wurf. Eine pauschale Entbindung von der Erstbesichtigung ist nicht zulässig. Der Regionalzuchtwart ist vom betreuenden Zuchtwart über den Wegfall der Erstbesichtigung zu informieren.

Wurfabnahme

Im Einzelfall darf die Wurfabnahme nach Rücksprache mit dem zuständigen Regionalzuchtwart von einem anderen Zuchtwart vorgenommen werden.

Die Wurfabnahme durch den Zuchtwart hat zu erfolgen, wenn

- a. die Welpen frühestens die 8. Lebenswoche, spätestens jedoch die 12. Lebenswoche vollendet haben;
- b. die Welpen nach Angaben des Züchters entwurmt sind;
- c. die Welpen mit einem Transponder (Mikrochip) eindeutig identifizierbar gemacht

- wurden; Tätowieren ist nicht gestattet.
- d. die Grundimmunisierung (Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) bereits mindestens 1 Tag zurück liegt; (die vollständig ausgefüllten Impfausweise sind vorzulegen;) und
 - e. die Beantragung der Zuchtbuchnummern erfolgt ist und die Rückmeldung des Zuchtbuchamtes vorgelegt werden kann.

Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, darf die Wurfabnahme nicht durchgeführt werden.

Der Zuchtwart

- a. überprüft die Identität der Mutterhündin;
- b. überprüft die Identität der Welpen durch Kontrolle der eingesetzten Transponder (Mikrochip);
- c. begutachtet die Welpen u. a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern;
- d. kontrolliert die Eintragungen in den Impfausweisen und
- e. trägt seine Feststellungen in das hierfür vorgesehene Formular ein.

Zum Zwecke der Wurfeintragung übergibt der Eigentümer bei der endgültigen Wurfabnahme die Originalahnentafel der Mutterhündin dem Zuchtwart.

Kontrolle von Zuchtstätten

Werden dem KfT Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass in einer Zuchtstätte Hunde entgegen den Vorgaben des Gesetzgebers, des VDH und/oder des KfT gehalten und gezüchtet werden, so kann vom Klubzuchtwart eine Kontrolle der Zuchtstätte angeordnet werden.

Nimmt der Klubzuchtwart die Kontrolle nicht selbst vor, so kann er einen Zuchtwart seiner Wahl beauftragen. Bei der Zwingerkontrolle ist eine weitere volljährige Person hinzuzuziehen, deren Beteiligung mit dem Klubzuchtwart abzustimmen ist.

Den Kontrolleuren der Zuchtstätte müssen

- a. der Gesamtbestand an Hunden aller gehaltenen Rassen,
 - b. sämtliche Räumlichkeiten, in denen Hunde gehalten werden, sowie
 - c. alle die Zucht betreffenden Unterlagen
- zugänglich gemacht werden.

Die Kontrolle wird protokolliert wobei empfohlen wird, nach Einholung der schriftlichen Erlaubnis beim Züchter, eine Fotodokumentation zu erstellen. Dies dient ggf. auch der Entlastung des Züchters.

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Vorstand nach Vorliegen des Berichtes.

§ 18 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen oder sämtliche zuchtrelevanten Unterlagen chronologisch geordnet so abzuheften, dass eine Kontrolle durch einen Zuchtwart möglich ist.

§ 19 Abgabe der Welpen

Welpen, deren Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des KfT nicht veranlasst wurde, dürfen nicht abgegeben werden.

Ausnahmen sind dem Zuchtausschuss anzuzeigen. Dieser entscheidet darüber ob eine Genehmigung dieser Ausnahme möglich ist oder die Einleitung eines Verfahrens gegen den Züchter wegen Verstoßes gegen die Zuchtordnung zu erfolgen hat.

Die Veräußerung und / oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel sind untersagt. Ein Zuwiderhandeln wird mit dem Ausschluss aus dem KfT geahndet.

IV. Zuchtbuch und Ahnentafeln

Der KfT e.V. von 1894 ist zuchtbuchführender Verein für die in I. genannten Rassen. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie die Führung der Zuchtbücher ein, die in einer jährlich erscheinenden Datensammlung veröffentlicht werden.

Eintragungen in die Zuchtbücher des KfT können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden.

Voraussetzung ist die verbindliche Anerkennung und Befolgung der Zuchtordnung des KfT.

Bei Nichtmitgliedern werden Einzelheiten in einem zwischen diesen und dem KfT vor einer Zuchtmaßnahme geschlossenen vertraglichen Vereinbarung geregelt.

Personen, die Mitglied in einem anderweitigen dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom KfT betreute Rasse vertritt, können die Zuchtbücher des KfT nur benutzen, wenn sie zuvor verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen erklärt haben, in welchem Verein sie züchten.

Ein Wechsel zum KfT ist nur zum Jahresbeginn mit einer verbindlichen Erklärung gegenüber den beteiligten Vereinen möglich und nur insoweit, wie sie sich den Bestimmungen dieser Zucht-Ordnung unterwerfen.

Personen, die

1. einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören,
2. kommerziellen Hundehandel betreiben (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht

können keine Eintragungen in die Zuchtbücher des KfT erlangen.

§ 20 Zuchtbuch

1. Die Übernahme der Abstammungsdaten von Terriern in das Zuchtbuch des KfT kann nur erfolgen, wenn sie eine Ahnentafel/Registerbescheinigung besitzen, die aus Ländern stammen welche der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Nur ein gültiges Export-Pedigree, aus dem die Eigentumsverhältnisse zu entnehmen sind, berechtigt zur Übernahme der Daten in das Zuchtbuch des KfT.
2. Abstammungsdaten von Hunden, deren Vorfahren zur Umgehung eines für sie in Deutschland bestehenden Zuchtverbots oder nach Verfehlen der Zuchtzulassung zur Zucht ins Ausland gegeben wurden, werden für 2 Folgegenerationen nicht in die

Zuchtbücher oder das Register des KfT übernommen.

Dies gilt auch für Terrier, die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt und mit denen im Ausland gezüchtet wurde.

3. Bei der Übernahme von Abstammungsdaten dürfen keine Veränderungen an den Daten vorgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen vergibt der KfT eine zusätzliche Zuchtbuchnummer, die durch das Nachstellen eines „Ü“ als Übernahme gekennzeichnet sind.
4. Das Zuchtbuch erscheint jährlich in Form einer Datensammlung.

§ 21 Register

1. Der KfT ist verpflichtet, neben dem Zuchtbuch für jede Rasse als Anhang ein Register zu führen. Registernummern werden deutlich durch das Nachstellen eines „R“ als solche gekennzeichnet.

In das Register werden Terrier eingetragen,

- a. deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist;
 - b. Terrier mit einer von VDH und FCI nicht anerkannten Ahnentafel, die nach Erreichen des Mindestalters von 12 Monaten zur Prüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes einem KfT-Zuchtrichter vorgeführt wurden.
2. Für Hunde, die in das Register übernommen werden, sind folgende Daten zu erfassen:

Rufname, Wurfdatum, Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.

Jedes leer bleibende Ahnenfeld wird durch einen Vermerk gekennzeichnet, aus dem hervorgeht, dass dieses Tier nicht unter der Zucht- und Wurfkontrolle des VDH/KfT bzw. der FCI gezüchtet wurde.

Die zur Registrierung eingereichte Original-Ahnentafel verbleibt beim Zuchtbuchamt.

§ 22 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind Abstammungsnachweise mit 4 Ahnengenerationen, die vom Zuchtbuchamt des KfT als Auszug aus dem Zuchtbuch ausgestellt und beglaubigt werden. Sie bleiben Eigentum des KfT. Der KfT kann die Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung für kraftlos erklären, wenn sie sich als falsch erweist oder Missbrauch mit ihr getrieben wird.
2. Vor der Aushändigung der Ahnentafel/Registerbescheinigung hat der Züchter die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nach der Eintragung des Eigentumswechsels ist die Ahnentafel / Registerbescheinigung dem neuen Eigentümer kostenlos zu überlassen.
3. Für in Verlust geratene Abstammungsnachweise kann der Eigentümer des Hundes schriftlich beim Zuchtbuchamt die Ausstellung einer Zweitschrift bzw. eines Duplikates unter Angabe der Art des Verlustes beantragen. Dieser Antrag wird im Vereinsfachblatt des KfT veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Liegt kein Einspruch vor oder wird diesem nicht stattgegeben, ist der Original-Abstammungsnachweis ungültig und der KfT stellt eine Zweitschrift aus.
4. Für Welpen, deren Eltern und mindestens ein Großelternteil zum Zeitpunkt der Wurfmeldung

- ein Leistungskennzeichen führen, können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „**LEISTUNGSZUCHT**“ beantragt werden. Folgende Ausbildungskennzeichen gelten als Leistungskennzeichen in diesem Sinne:
 - beim Airedale Terrier die IPO 1 – 3 (VPG 1 - 3) sowie damit vergleichbare Diensthundeprüfungen von Polizei und Zoll;
 - bei den vom Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) benannten Terrier-Rassen die BhFK/95, VGP, VPS, VSwP und VFSP; zusätzlich für Parson Russell Terrier die BAUP, GebrauchsP und SchweißP.
- auf VDH oder KfT Zuchtschauen jeweils mindestens fünfmal mit „Vorzüglich“ bewertet wurden (ersatzweise den Titel „Deutscher Champion KfT oder VDH“ tragen), können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „**AUSLESEZUCHT**“ beantragt werden.
- deren Eltern den Titel „Deutscher Champion KfT oder VDH“ tragen, und von denen mindestens ein Großelternteil einen anerkannten Meistertitel trägt, können Ahnentafeln mit dem Aufdruck „**CHAMPION-NACHZUCHT**“ beantragt werden.
- deren Eltern zum Zeitpunkt der Wurfmeldung „Angekört“ sind, können Ahnentafeln / Registerbescheinigungen mit dem Aufdruck „**KÖRZUCHT**“ beantragt werden.

Sofern die Voraussetzungen für die Aufdrucke nachgewiesen sind, sind sie anzubringen - ein Ermessen besteht insoweit nicht.

5. Titel/Leistungsnachweise der Ahnen können in den Ahnentafeln / Registerbescheinigungen der Welpen nur eingetragen werden, wenn sie bis zur Wurfeintragung nachgewiesen werden können. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht eingetragen.
6. Ahnentafeln / Registerbescheinigungen von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher der Züchter gegen die Zucht-Ordnung des KfT verstoßen hat, werden mit dem Vermerk – NICHT NACH DER ZUCHT-ORDNUNG DES KFT GEZÜCHTET – versehen, wenn mindestens eine Verwarnung ausgesprochen wurde.
7. Ahnentafeln / Registerbescheinigungen von Welpen, die aus Zuchtmaßnahmen stammen, bei welcher ein oder beide Elternteile mit einem rechtswirksamen Zuchtverbot belegt sind, ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung erreicht haben oder aus einer Zuchtmaßnahme stammen die durch den Zuchtausschuss hätte genehmigt werden müssen aber nicht genehmigt war, dürfen in der Zucht nicht eingesetzt werden und erhalten den Aufdruck „**ZUCHTVERBOT**“.
8. Ahnentafeln / Registerbescheinigungen von im VDH-Bereich gezüchteten Hunden die in das Ausland verkauft und in das dortige Zuchtbuch eingetragen werden sollen, werden im Ausland nur mit der Auslandsanerkennung des VDH gültig. Diese kann vom Züchter oder Besitzer unter Beifügung der Original-Ahnentafel / Registerbescheinigung und des Namens sowie der Anschrift des Käufers / Besitzers formlos beim VDH beantragt werden.
9. Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, ist der KfT berechtigt, eine DNA-Analyse zum Zwecke des Nachweises der Elternschaft auf Kosten des Züchters anzufordern.

V. Zuchtverstöße und Überwachung der Vorschriften

§ 23 Zuchtverstöße

Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung oder mit Anordnungen und Entscheidungen des Klubzuchtwartes sowie des Vorstandes nach Entscheidungen des Zuchtausschusses des KfT oder mit Bestimmungen der Dachverbände VDH und FCI stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere TierSchG, Tierschutzhund-Verordnung) ist ein Zuchtverstoß, der zu ahnden ist.

§ 24 Überwachung der Vorschriften

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zucht-Ordnung obliegt den Zuchtwarten, dem Klubzuchtwart, dem Zuchtbuchamt und dem Zuchtausschuss, dessen Zusammensetzung in § 19 Ziffer 1 der Satzung des KfT geregelt ist.

VI. Rechtsfolgen bei Zuchtverstößen

§ 25 Vereinsstrafen

1. Ein rechtswirksam ausgesprochenes Zuchtverbot, eine rechtswirksame Zuchtbeschränkung oder ein rechtswirksamer Vereinsausschluss aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereine verbindlich und werden der VDH Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.
Von anderen VDH- Mitgliedsvereinen gegenüber Züchtern aus zuchtrelevanten Gründen ausgesprochene Vereinsstrafen, sind für den KfT verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher des KfT dar.
2. Die möglichen Vereinsstrafen sind in § 13 der Satzung des KfT aufgeführt. Diese Strafen sind auch auf Zuchtverstöße anwendbar, insbesondere wenn vorsätzlich und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder deren Anlagen verstoßen.
3. Verstöße von Züchtern (Definition gem. § 3 Satz 2 dieser Zucht-Ordnung) und von Deckrüdenhalter (Eigentümer oder Besitzer), die Mitglied im KfT sind, sowie Nichtmitgliedern, soweit sich diese der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben, gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zucht-Ordnung des KfT, Anordnungen und Entscheidungen des
 - Klubzuchtwartes,
 - des Zuchtausschusses sowie
 - des Vorstandes des KfT in Zuchtangelegenheitenkönnen mit
 - Belehrung (ein einfacher Hinweis)
 - Verwarnung (ein Hinweis mit Androhung weitergehender Strafen)
 - Abmahnungen
 - befristete oder dauernde Zuchtsperre
 - befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr
 - befristetes oder dauerndes Zuchtverbot
 - befristete oder dauernde Zwingersperre
 - Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer, geahndet werden.

4. Eine Belehrung und / oder Verwarnung wird gegenüber dem Züchter insbesondere bei leicht fahrlässigen Zuchtverstößen oder bei Verstößen von geringer Bedeutung ausgesprochen.
5. Eine Abmahnung wird gegenüber dem Züchter bei Zuchtverstößen erteilt, die weder leicht fahrlässig noch Verstöße von geringer Bedeutung sind. Weiterhin wird in jedem Fall eine Abmahnung erteilt, wenn zuvor eine Verwarnung ausgesprochen wurde.
6. Eine befristete oder dauernde Zuchtsperre wird gegenüber dem Halter in Bezug auf einen bestimmten Hund ausgesprochen. Für die Dauer der Sperre darf dieser Hund nicht in der Zucht eingesetzt werden. Eine Zuchtsperre kommt insbesondere in Betracht, wenn in Bezug auf einen bestimmten Hund die Bestimmungen der Zuchtordnung nicht eingehalten wurden.
7. Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass der KfT es ablehnt, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Eintragungen in Bezug auf Nachkommen im Zuchtbuch vorzunehmen und damit verbunden für diese Hunde Ahnentafeln auszustellen. Eine befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung wird gegenüber dem Züchter zum Beispiel dann ausgesprochen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen Zuchtregeln verstoßen, so dass der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde und die Gefahr besteht, dass Hunde, die nicht nach den Bestimmungen des KfT gezüchtet wurden, wiederum in der Zucht Verwendung finden und dadurch die Zuchtziele gefährdet werden.
Zuchtbuchsperrungen können insbesondere in Bezug auf Nachkommen von Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, erfolgen.
8. Ein befristetes oder dauerndes Zuchtverbot wirkt personengebunden gegenüber einem Züchter in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Hunden, das heißt, er darf für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer mit keinem seiner Hunde am Zuchtgeschehen teilnehmen. Dies gilt auch, wenn er gleichzeitig Halter von Deckrüden und Zuchthündinnen ist.

Ein Zuchtverbot kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- a. ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind,
- b. wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich der Grundsatz der Verpflichtung zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde,
- c. Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel zur Verfügung gestellt werden,
- d. in nicht dem VDH angeschlossenen Vereinen gezüchtet wird und
- e. ein Vereinsausschlussverfahren betrieben wird.

Liegt der Schwerpunkt einer Verfehlung allein auf einem bestimmten Zuchtbereich, so kann auch ein partielles Zuchtverbot auf den Schwerpunktbereich der Verfehlung erteilt werden.

9. In Einzelfällen ist es möglich, Zwingersperren zu verhängen. Eine Zwingersperre bedeutet Zucht- und Zuchtbuchsperrung und wirkt sich auf alle Personen, die Inhaber des Zwingers (Zwingergemeinschaft) sind, aus. Hunde, deren Eigentümer eine Zwingersperre auferlegt ist, dürfen weder durch Kauf, noch durch Zuchtmiete für die Zucht verwendet werden.
In Einzelfällen ist es möglich, Zwingersperren zu verhängen, mit der gleichzeitig eine Zucht- und Zuchtbuchsperrung verbunden ist von der alle Personen betroffen sind, die Inhaber des jeweiligen Zwingers sind, auch Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft, sowie alle Hunde, die im Eigentum dieser Personen stehen, auch wenn sie an Dritte

in Zuchtmiete gegeben werden.

Hunde, die aus einem gesperrten Zwinger verkauft werden, können beim neuen Eigentümer nur in der Zucht verwendet werden, wenn sie erneut einer Zuchtzulassung unterzogen werden.

10. Soweit auf befristete Verbote erkannt wurde, beginnt die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung. War bereits ein vorläufiges Verbot verhängt worden, so wird dieser Zeitraum in die Laufzeit der Frist eingerechnet.

§ 26 Zuständigkeiten und Fristen

1. Belehrungen / Verwarnungen und Abmahnungen werden vom Klubzuchtwart ausgesprochen.
Gegen Mitglieder verhängte Abmahnungen werden zwei Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht.
2. Ein Vorfall, aufgrund dessen ein Verfahren eingeleitet werden soll, darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Dem betroffenen Züchter muss vor Aussprechen einer Strafe gemäß § 25 Ziffer 3. schriftlich zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben worden sein.
3. Der Zuchtausschuss ist zuständig bei Verstößen von Züchtern und Deckrüdenhalter, die bereits drei bestehende, d.h. noch nicht gelöschte, Abmahnungen wegen Zuchtverstößen erhalten haben sowie für die Verhängung von Zuchtsperren, Zuchtbuchsperrern, Zuchtverboten und Zwingersperren.
4. Die Klubleitung ist nach Vorschlag des Zuchtausschusses zuständig für den Antrag beim Ehrenrat auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein auf Zeit oder Dauer.
5. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Klubzuchtwartes kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss angerufen werden.
6. Gegen die unter 3. genannten Maßnahmen steht dem Betroffenen die Möglichkeit des Einspruchs binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses beim Ehrenrat zu.
7. Für die Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Zugang bei der Geschäftsstelle des KfT aus. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen zu begründen, andernfalls kann er als unzulässig verworfen werden.

§ 27 Veröffentlichung der Entscheidung

Sobald eine Entscheidung, die im Sinne dieser Zuchtordnung auch Außenwirkung entfaltet, nicht mehr anfechtbar ist, wird sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Vereinsfachblatt veröffentlicht.

Bezieht sich die Entscheidung auf bestimmte Hunde, wird sie darüber hinaus auch im Anhang zum Zucht- und Leistungsbuch mitgeteilt.

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung gilt sie auch als Dritten bekannt.



VII. Gebühren

1. Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des KfT zu entnehmen.
2. Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß § 25 dieser Zucht-Ordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des KfT von der Zahlung einer mindestens fünffach erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.
3. Nichtmitglieder haben die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

ANHANG

1. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie

- 1.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf nur den beim KfT erhältlichen Bewertungsbogen benutzen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:
- dass der Röntgentierarzt zugunsten des KfT auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgen-Aufnahmen verzichtet,
 - dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
 - dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat und
 - dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

- 1.2 Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf im KfT, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein. Für die Bestellung eines Gutachters gilt:

- a) Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des "Hohenheimer Modells" erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dieses umfasst die Verpflichtung, regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.
 - b) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt in der Regel durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des KfT nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des KfT. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.
 - c) Wird eine Rasse von mehreren VDH-Vereinen betreut, sollen die Vereine ihre Zucht-Ordnungen einander angleichen.
- 1.3 Der KfT lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller hat seinen Antrag an das Zuchtbuchamt des KfT zu richten und schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.
Die Neuaufnahmen dürfen nur an einer tierärztlichen Bildungsstätte (Fakultäten, Hochschulen, Universitäten) angefertigt werden.

Nach Erstellung der Neuaufnahmen in Position 1 und 2 sind die Original-Ahnentafel, der vom KfT genehmigten Antrag sowie die beiden Neuaufnahmen an das
Klub für Terrier, - Zuchtbuchamt -, Schöne Aussicht 9, 65451 Kelsterbach
zu senden.

Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
 - Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.
 - Für das Bestellverfahren gelten die oben aufgeführten Vorschriften entsprechend; gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.
- 1.4 Terrier, deren Röntgenbefund HD – leicht (HD-C), HD – mittel (HD-D) oder HD – schwer (HD – E) lautet, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.

ANHANG

2. Bekämpfung der Patella Luxation

Folgende Grundregeln sind zu beachten und für Mitglieder und Züchter des KfT verbindlich:

- 2.1 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband praktizierender Tierärzte (BpT) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Er darf seine Bewertung nur in den beim KfT oder VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass
- der untersuchende Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt,
 - keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaße durchgeführt wurden und
 - die blauen Durchschläge der zentralen Erfassungsstelle des VDH zugeleitet werden.
- 2.2 In den Fällen, in denen der Tierarzt einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundehalter erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so gilt das schlechtere Untersuchungsergebnis.
- Als Obergutachter anerkannt sind ausschließlich Angehörige einer deutschen veterinärmedizinischen Universitätsklinik sowie Tierärzte des BpT, die bei der Fortbildung der qualifizierten Untersucher mitgewirkt haben.
- Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so gilt das zweite Ergebnis, sofern die Untersuchung vom selben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen und ein zum Erstbefund abweichendes Untersuchungsergebnis ermittelt, gilt Ziff. 2.2 Abs. 1 Satz 3 und 4 analog.
- 2.3 Ist der untersuchende Tierarzt selbst Züchter, darf er seine eigenen und von ihm gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden. Dies gilt auch für Hunde einer Person mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- 2.4 Es wird empfohlen eine Untersuchung auf PL frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres durchzuführen zu lassen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Hündinnen während der Läufigkeit und mindestens den darauf folgenden Monat nicht untersucht werden sollten.

ANHANG

3. Bekämpfung der craniomandibulären Osteopathie (CMO)

Für die Rassen Cairn, Scottish und West Highland White Terrier wird empfohlen, einen DNA- Risikotest auf CMO durchzuführen.

CMO-0 (frei):

Diese Tiere haben zwei normale Kopien des untersuchten Gens und sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit CMO frei.

CMO-1 (geringes Risiko):

Diese Tiere tragen eine Kopie der CMO Mutation und eine normale Kopie des untersuchten Gens. Es kann nicht gesagt werden von welchem Elternteil welche Kopie stammt.

Diese CMO-1 Hunde weisen ein relativ geringes Risiko auf selber an CMO zu erkranken. CMO-1 Hunde werden an etwa die Hälfte ihrer Nachkommen die mutierte Form des Gens weitergeben und an die andere Hälfte ihrer Nachkommen die normale Form des Gens. CMO-1 Zuchttiere werden bei Verpaarung mit freien CMO-0 Tieren etwa 50% Nachwuchs mit geringem Risiko (CMO-1) und etwa 50% freien Nachwuchs (CMO-0) haben.

CMO-2 (hohes Risiko):

Diese Tiere tragen zwei Kopien der CMO Mutation und erkranken mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit an CMO. Tierärzte und Züchter sollten sich bewusst sein, dass der CMO-2 Genotyp nicht vollständig penetrant ist. CMO-2 Hunde werden eine Kopie des mutierten Gens an alle ihre Nachkommen weitervererben.

Verpaart werden dürfen nur CMO-0 Hunde untereinander oder CMO-1 Hunde mit CMO-0 Hunden.

Die Verpaarung von CMO-1 Terriern miteinander ist verboten.

CMO-2 Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.



ANHANG

4. Bekämpfung der Kupferspeicherkrankheit

Bedlington Terrier dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein zur Zucht zulassendes DNA-Untersuchungsergebnis vorweisen können.

Die DNA-Untersuchungsergebnisse werden wie folgt beurteilt:

DNA 1.1 = erbgesund

DNA 1.2 = Träger

DNA 2.2 = erbkrank

Verpaart werden dürfen nur erbgesunde (1.1 x 1.1) oder Träger mit erbgesunden (1.2 x 1.1) Bedlington Terriern.

Die Verpaarung von Trägern miteinander (1.2 x 1.2) ist verboten.

Erbkranke (2.2) Bedlington Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.

ANHANG

5. Bekämpfung des Obere Luftwege Syndroms (OLS) beim Norwich Terrier

Empfohlen wird, auch die nicht in der Zucht eingesetzten Hunde zu untersuchen.

Die Untersuchungen sind ausschließlich in Kliniken durchzuführen, die vom Klub für Terrier dafür zugelassen sind. Die erhobenen Befunde sind auf dem speziell hierfür vorgesehenen Formular zu dokumentieren. Das Formular, auf dem die Untersuchung dokumentiert wurde, ist vom Untersucher direkt an das Zuchtbuchamt des Klub für Terrier zu senden. Sofern das Untersuchungsergebnis noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist, muss bei der Zuchtzulassung eine Kopie des Formulars als Nachweis, dass die Untersuchung stattgefunden hat, vorgelegt werden.

Folgende Befunde können erhoben werden:

Endpunktzahl	0-5	6-10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	41-45	Ab46
Befund	A1	A2	B1	B2	C1	C2	D1	D2	E1	E2
Bewertung	frei		Verdacht		geringgradig		mittelgradig		hochgradig	

Hunde, die bei der Untersuchung eine Beurteilung von A1 bis C2 erhalten haben, dürfen in der Zucht eingesetzt werden.

Für Hunde, die einen Befund C1 oder C2 aufweisen, gelten folgende Paarungseinschränkungen:

C1 darf nur mit A1/ A2 oder B1/B2 gepaart werden.

C2 darf nur mit A1/A2 gepaart werden.

Verpaarungen von C Hunden miteinander sind nicht zulässig.

ANHANG

6. Bekämpfung der Ellenbogengelenksdysplasie (ED)

- 6.1. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf ausschließlich den vom KfT erhältlichen Bewertungsbogen nutzen.

Er hat darin zu bestätigen, dass

- er zu Gunsten des KfT auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet;
- die Identität des Hundes vom ihm selbst geprüft wurde und
- die Röntgenaufnahme eindeutig gekennzeichnet und die Ahnentafel mit einem Röntgenvermerk versehen wurde.

- 6.2. Die Röntgenaufnahmen sind von einem ED-Gutachter auszuwerten, der durch den KfT bestimmt worden ist. Dieser darf im KfT, für den er gutachterlich tätig ist, keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihm begutachteten Rasse sein.

- 6.3. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Ergebnisse im Zuchtbuch veröffentlicht.

- 6.4. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in

ED – frei
ED – Grenzfall (fast normal)
ED – I (1)
ED – II (2)
ED – III (3).

- 6.5. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit dem Auswertungsergebnis ED-2 und ED-3 ist untersagt. Hunde mit ED Grenzfall und ED-1 dürfen nur mit ED-freien (ED-0) Hunden verpaart werden.



ANHANG

7. Bekämpfung der **crd3 (Cone Rod Dystrophy 3 / Zapfen-Stäbchen Dystrophie 3)** (ehemals gPRA)

Irish Glen of Imaal Terrier dürfen nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn sie ein zur Zucht zulassendes DNA-Untersuchungsergebnis vorweisen können.

Die Mutationsanalyse kann folgendes Risiko für **crd3** ergeben:

- ++** gesund, kein Risiko
- + -** gesund, aber Träger des Risikoallels
- -** hat **crd3** oder wird mit hoher Wahrscheinlichkeit **crd3** entwickeln

Eine Verpaarung von Hunden mit dem Genotyp **+ -** ist ausschließlich mit gesunden (**++**) Hunden erlaubt.

Hunde mit dem Genotyp **- -** sind von der Zucht ausgeschlossen.

ANHANG

8. Ausführungsbestimmungen für die Künstliche Samenübertragung (KB)

1. Genehmigung

Die künstliche Besamung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Klubzuchtwart.

Die Genehmigung ist rechtzeitig (14 Tage vor dem geplanten Deckakt) schriftlich für jede Besamung einzeln beim Klubzuchtwart über das Zuchtbuchamt) zu beantragen.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Ziffer 13 Satz 1 des Internationalen Zuchtreglements der FCI * erfüllt ist.

2. Samengewinnung

a) Die Samengewinnung und Haltbarmachung darf nur in veterinärmedizinischen Hochschulen oder von Tierärzten vorgenommen werden, die hierfür das notwendige Instrumentarium besitzen, um ggf. eine Samenbank anlegen zu können.

b) Rüden, denen Samen zum Zweck der KB entnommen werden soll, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Der entnehmende Tierarzt hat die Identität des Rüden an Hand der Chip-Nr. zu überprüfen und dies auf der Ahnentafelkopie des Rüden mit Stempel und Unterschrift unter Angabe des Entnahmedatums zu bestätigen. Die Ahnentafelkopie ist der Sendung beizufügen.

c) Der Deckschein ist ebenfalls komplett ausgefüllt und vom Deckrüdenbesitzer unterschrieben mitzuschicken. Das Deckdatum muss in diesem Fall offen gelassen werden.

3. Samenübertragung

a) Die Samenübertragung darf nur von Tierärzten durchgeführt werden.

b) Vor der Samenübertragung hat der Tierarzt die Begleitpapiere des Spermas zu überprüfen und die Identität der Empfängerhündin an Hand der Mikrochipnummer und der Original-Ahnentafel zu kontrollieren.

c) Der Deckschein ist vom Tierarzt und vom Hündinnenbesitzer zu unterschreiben, nachdem das Deckdatum ergänzt worden ist.

d) Die erfolgte Samenübertragung ist wie ein normaler Deckakt innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtbuchamt zu melden.

* Auszug aus dem „Internationalen Zuchtreglement der FCI (Fédération Cynologique Internationale)“ Feb. 2013

KÜNSTLICHE BESAMUNG

13. Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortpflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhänden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

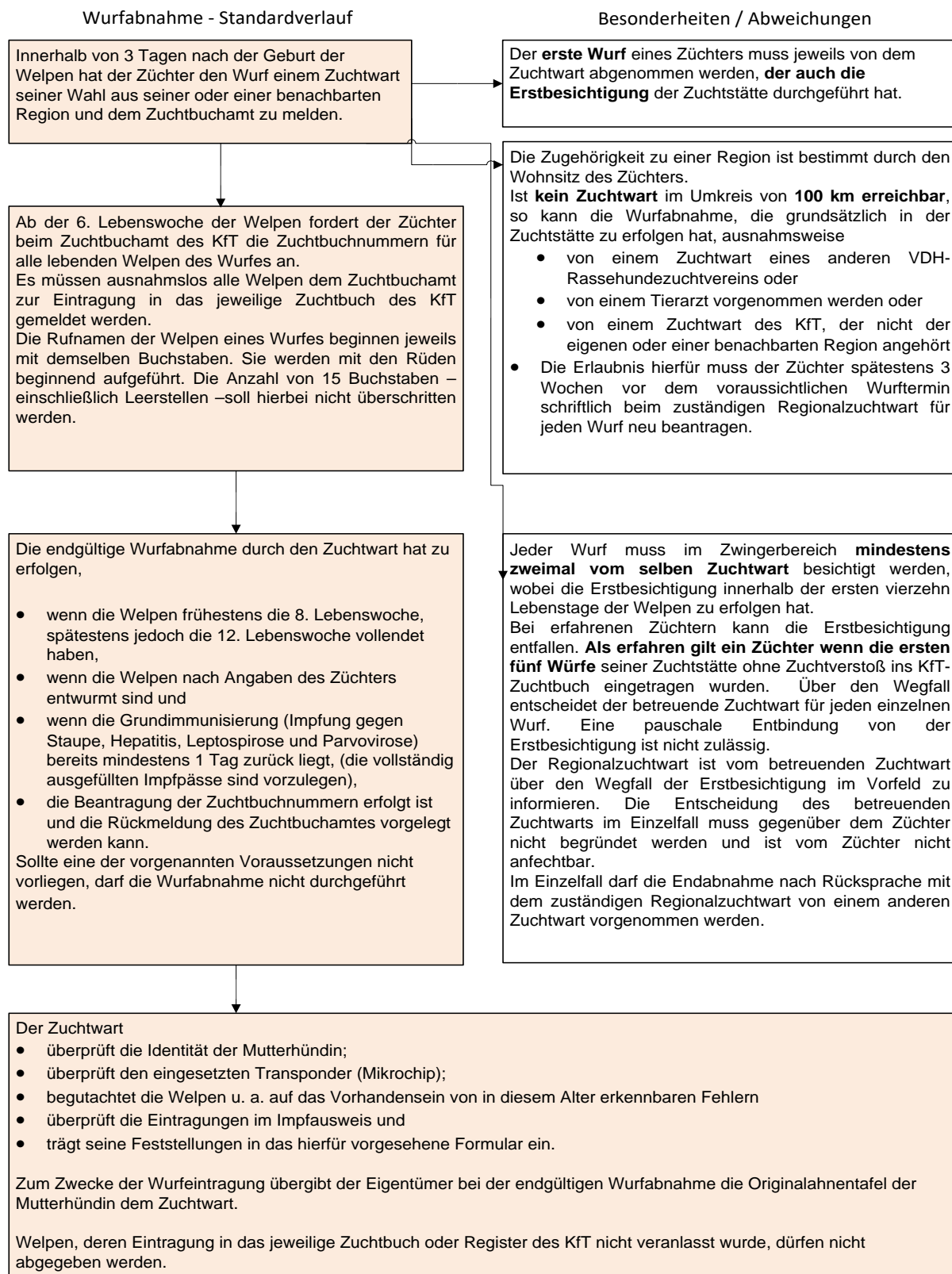
Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Anhang – 9. Ablaufschema Wurfabnahme



ANHANG

10. Digitale Hyperkeratose (DH/HFH)

Bei Irish Terriern ist ein DNA-Risikotest auf Vorliegen der hereditären Fuß-Ballen Hyperkeratose „corny feet“ durchzuführen.

Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine autosomal-rezessiv vererbte Erkrankung.

Daher können folgende Befunde erhoben werden.

1. Genotyp N/N (homozygot gesund): Dieses Tier trägt die Mutation nicht und hat ein extrem geringes Risiko an der Krankheit zu erkranken. Es kann die Mutation nicht an seine Nachkommen weitergeben.
2. Genotyp N/mut (heterozygoter Träger): Dieses Tier trägt eine Kopie des mutierten Gens. Es hat ein extrem geringes Risiko an der Krankheit zu erkranken, gibt die Mutation aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an seine Nachkommen weiter.
3. Genotyp mut/mut (homozygot betroffen): Dieses Tier trägt zwei Kopien des mutierten Gens und hat ein extrem hohes Risiko an der Erbkrankheit zu erkranken. Es gibt die Mutation zu 100% an seine Nachkommen weiter.

Verpaart werden dürfen nur homozygot gesunde (N/N) oder heterozygote Träger (N/mut) mit homozygot gesunden (N/N) Irish Terriern.

Die Verpaarung von Trägern miteinander (N/mut x N/mut) ist verboten.

Homozygot betroffene (mut/mut) Irish Terrier sind von der Zucht ausgeschlossen.

Bereits in der Zucht befindliche, aber nicht untersuchte Hunde dürfen nur mit homozygot freien (N/N) Hunden verpaart werden.

Alle Welpen aus einer Verpaarung N/N x N/DH sowie N/N x unbekannt sind vor der Wurfabnahme auf DH/HFH zu testen.

Das Ergebnis ist dem Wurfabnahmeprotokoll beizufügen. Sofern dieses bei der Wurfabnahme noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes (Kopie des unterschriebenen Untersuchungsauftrags), dass die Blutuntersuchungen beantragt wurden, den Unterlagen beizufügen.